

## **Ansprechpartner**

Antragsformulare und weiterführende Informationen erhalten Sie beim:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises  
Kommunales Service-Center  
Michelstädter Str. 12  
64711 Erbach

Telefon: 06062 70-1621 oder 06062 70-1620

E-Mail: [butsgb@odenwaldkreis.de](mailto:butsgb@odenwaldkreis.de)

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr

Do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Sie können die Unterlagen aber auch über das Internet als pdf-Datei abrufen. Auf [www.odenwaldkreis.de](http://www.odenwaldkreis.de) finden Sie unter der Rubrik „Leben Lernen Arbeiten“ auf der linken Seite „Leben im Odenwaldkreis“ die Antragsformulare für alle BuT-Leistungen.

Die Informationen des Landratsamtes sind grundlegend und allgemeiner Natur und können nicht jeden Einzelfall abdecken. Insoweit sind Abweichungen im Antrags- und Bewilligungsverfahren möglich.



### **Herausgeber:**

Kreisausschuss des Odenwaldkreises  
Arbeit und Soziale Sicherung  
Michelstädter Str. 12  
64711 Erbach

### **Redaktion:**

Jürgen Heisel  
Telefon: 06062 70-1620  
Internet: [www.odenwaldkreis.de](http://www.odenwaldkreis.de)

**Urheber gem. §13 UrhG des Logos  
und Designs:**

Johannes Kessel / Lebensform GmbH



© odenwaldmobil.de

## **Leistungen für Bildung und Teilhabe – Schülerbeförderung**

**Abteilung  
Arbeit und Soziale Sicherung**



Bereits seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch so genannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Zuschuss zu den Kosten der **Schülerbeförderung**.

Das Kommunale Service-Center des Odenwaldkreises bearbeitet alle Anträge für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche aus den Rechtskreisen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Minderbemittelte, die aufgrund einer Einkommensüberschreitung keine laufenden Leistungen des Kommunalen Job-Centers oder des Sozialamtes erhalten, müssen zur Bedarfsprüfung mit dem Antrag auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe ergänzend einen Antrag auf Leistungen im Rahmen des SGB II oder SGB XII bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung stellen.

#### **Anträge auf Bildung und Teilhabe erhalten Sie:**

- ▶ bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung
- ▶ beim Kommunalen Service-Center am Bürgerservice im Landratsamt
- ▶ unter [www.odenwaldkreis.de](http://www.odenwaldkreis.de)

#### **Wer bekommt diese Leistungen?**

**Schüler\*innen\***, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von Dritten (z.B. Schulverwaltung) übernommen werden.

In der Regel wird diese Leistung bei Schülerinnen und Schülern ab Sekundarstufe II (11. Klasse) berücksichtigt werden können, da die schulischen Bestimmungen des Landes Hessen eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen. **Der Schulweg muss mehr als 3 km betragen.**

*\*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten*

#### **Wie funktioniert das?**

Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Bitte weisen Sie uns in geeigneter Form Ihre Aufwendungen zu den Schülerbeförderungskosten nach. Der Nachweis muss für jedes Kind gesondert erfolgen. Als Nachweis dient entweder die Rechnung oder eine Kostenanfrage beim Busunternehmen.

Ein Bedarf kann nur dann berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, Zug, S-Bahn, Straßenbahn, etc.) genutzt werden.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die BuT- Leistung.

#### **Was ist zu beachten?**

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Ab 01.08.2019 werden die Schülerbeförderungskosten in voller Höhe anerkannt. Es ist kein Eigenanteil zu tragen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann der Odenwaldkreis Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie deshalb die Fahrkarte oder sonstige Belege auf.